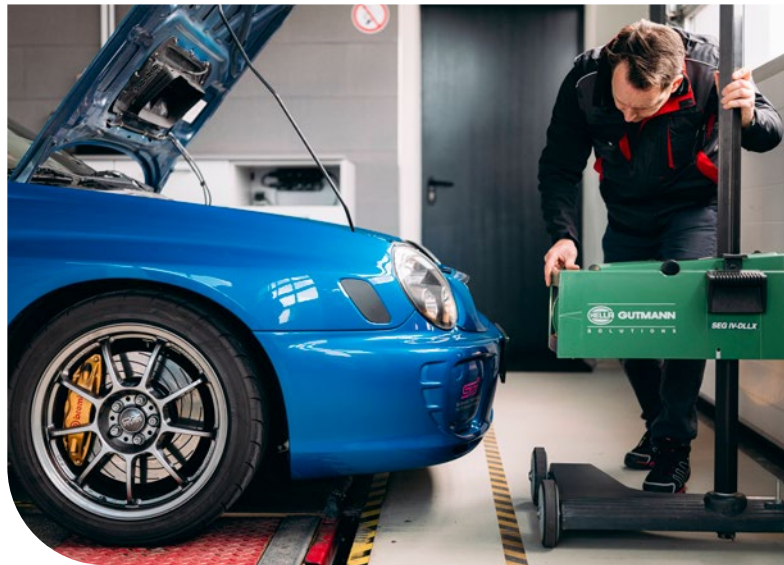




UNSERE LEISTUNGEN RUND UM EINZELGENEHMIGUNGEN

Vollgutachten und Einzelabnahmen

durch den Technischen Dienst der GTÜ



„Vollgutachten“ und „Einzelabnahmen“

Aufgabe des Technischen Dienstes ist es unter anderem, Gutachten zur Erlangung einer Fahrzeug- oder Bauteilgenehmigung zu erstellen. Zu unseren Dienstleistungen zählen z. B. Einzelabnahmen und Vollgutachten. So bringen wir Ihr Fahrzeug sicher auf die Straße.

Sie erhalten von den Unterschriftsberechtigten (USB) des Technischen Dienstes der GTÜ Gutachten über Einzelbetriebserlaubnisse für Fahrzeuge, die schon einmal zugelassen waren (alle Fahrzeugklassen) und alle erforderlichen Gutachten zur Erlangung einer Einzelbetriebserlaubnis/ Einzelgenehmigung für Neufahrzeuge.

Ihre Vorteile auf einen Blick

- + Umfangreiche technische Beratung und Betreuung durch die Spezialistinnen und Spezialisten der GTÜ
- + Schneller und verbindlicher Service
- + Umfassende GTÜ-Fahrzeugkompetenz
- + Alle Prüfungen aus einer Hand durch ein breites Labornetzwerk

Der Technische Dienst der GTÜ

Unsere über 700 qualifiziert ausgebildeten USB des Technischen Dienstes verfügen über die notwendige Kompetenz, um die erforderlichen Gutachten zur Erlangung der Einzelbetriebserlaubnis zu erstellen.

Wir bieten Ihnen höchste Qualität und perfekten Kundenservice vor Ort. Unsere Unterschriftsberechtigten des Technischen Dienstes unterstützen Sie gerne.



Vollgutachten nach § 21 StVZO

Wann brauche ich ein Vollgutachten?

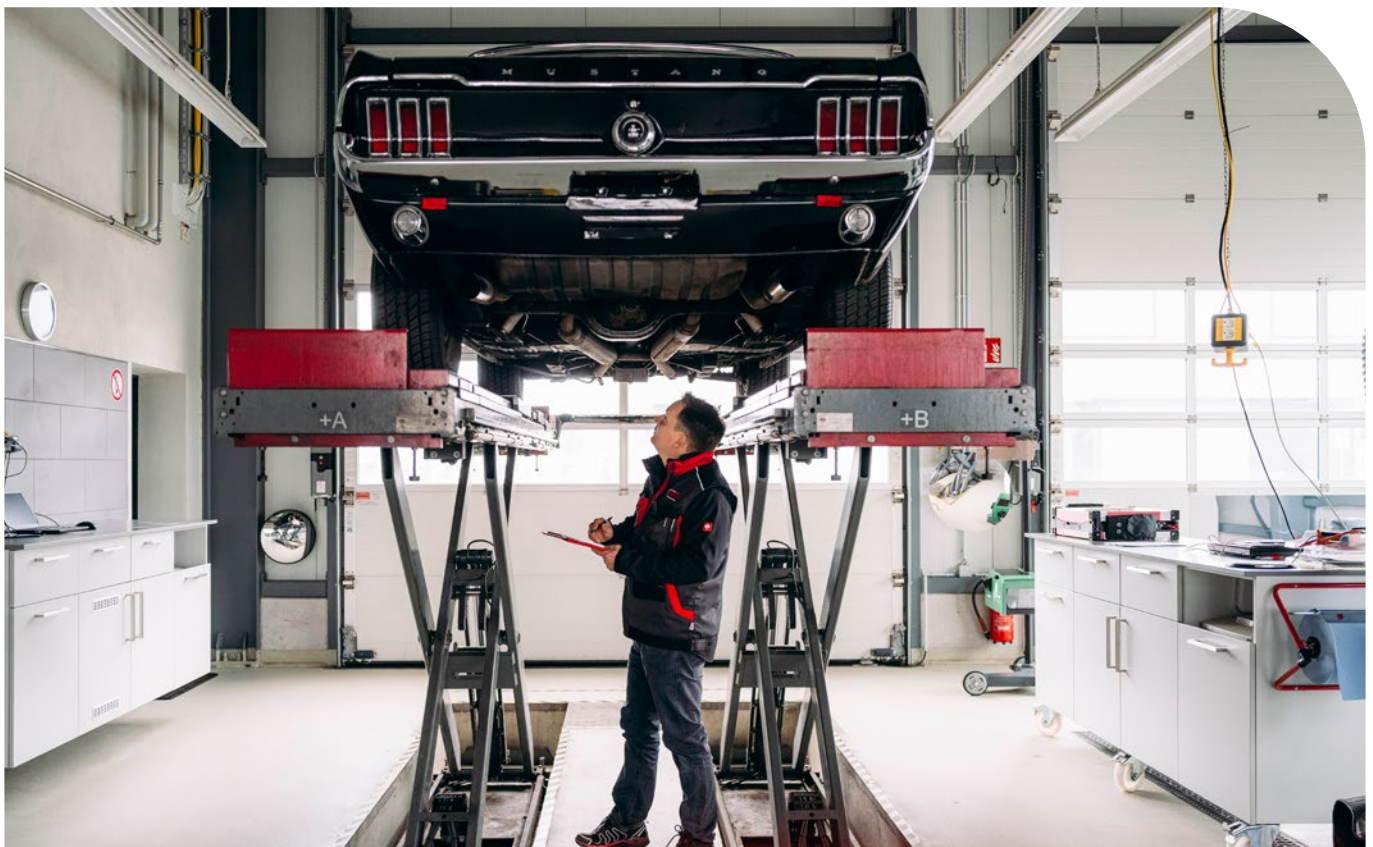
Damit ein Fahrzeug zum Betrieb im öffentlichen Straßenverkehr zugelassen werden kann, sind bestimmte Voraussetzungen zu erfüllen. Eine davon lautet: „Das Fahrzeug muss einem genehmigten Typ entsprechen.“

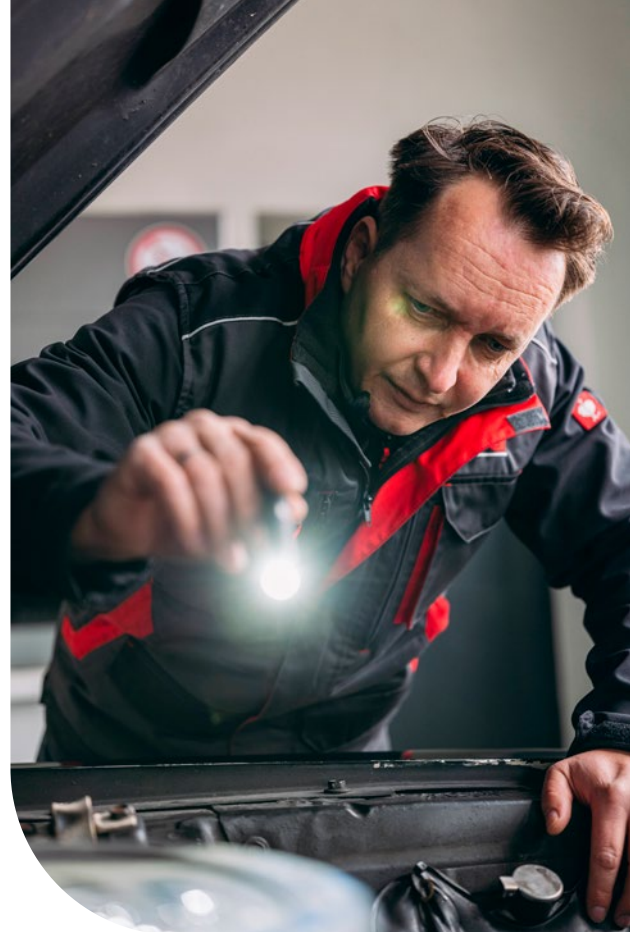
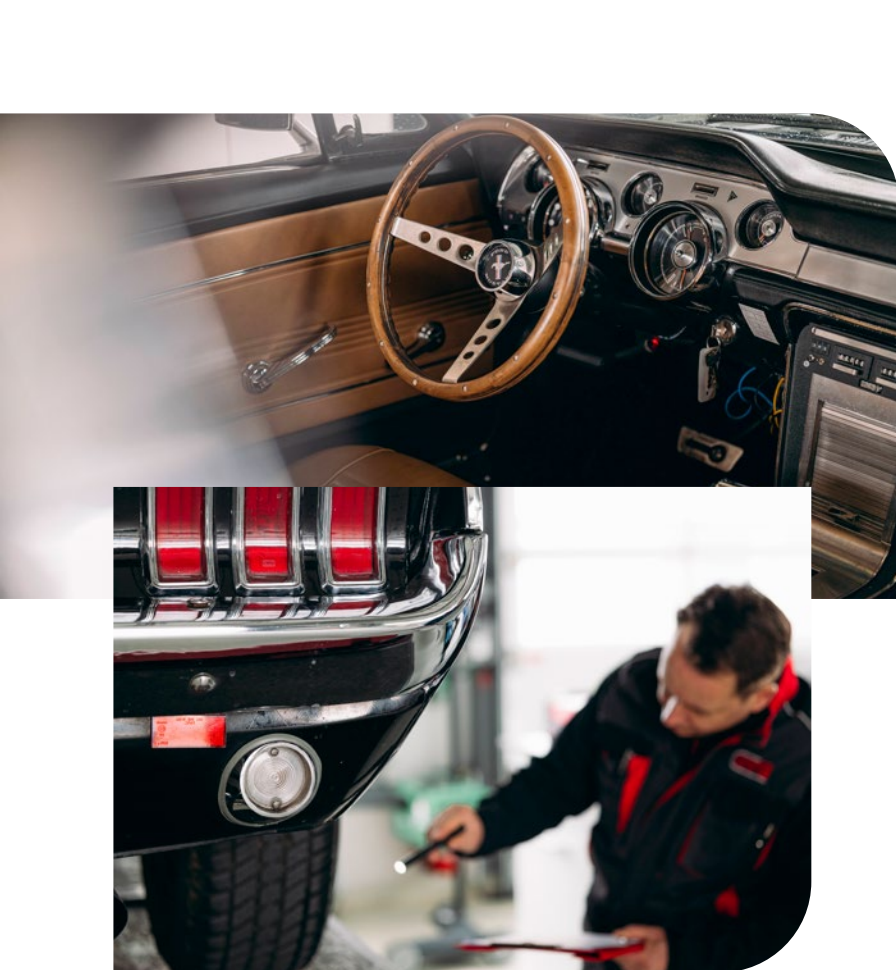
Fahrzeuge, die serienmäßig in Europa und/oder für den europäischen Markt produziert werden, besitzen im

Normalfall eine EG-/EU-Typgenehmigung, ältere Fahrzeuge eine nationale Allgemeine Betriebserlaubnis (ABE). Fahrzeuge, die keine Typgenehmigung besitzen, deren Typgenehmigung erloschen ist oder für die der Nachweis einer Typgenehmigung nicht (mehr) erbracht werden kann, benötigen ein sogenanntes Vollgutachten zur Erlangung einer Einzelbetriebserlaubnis nach § 21 StVZO.

Ein solches Vollgutachten wird beispielsweise erforderlich für

- + die Zulassung gebrauchter Importfahrzeuge von außerhalb der EU (z. B. aus den USA oder der Schweiz),
- + die Zulassung älterer Importfahrzeuge von außerhalb Deutschlands ohne ABE und EG-/EU-Typgenehmigung,
- + die Wiederzulassung von Fahrzeugen, die länger als sieben Jahre stillgelegt waren und für die keine Fahrzeugdokumente (mehr) vorhanden sind (z. B. Scheunenfund),
- + Neufahrzeuge bestimmter Fahrzeugklassen (Kraftäder, land- oder forstwirtschaftliche Fahrzeuge).





Was ist das Vollgutachten?

Bei der Erstellung des Vollgutachtens nach § 21 StVZO wird festgestellt, ob Ihr Fahrzeug den Bau- und Betriebsvorschriften entspricht und ob Umrüstungen oder gegebenenfalls Ausnahmen von einzelnen Ausrüstungsvorschriften

notwendig sind. Es werden die technischen Daten für die Zulassungsbescheinigung ermittelt und die Verkehrssicherheit des Fahrzeugs überprüft.

Was brauche ich für das Vollgutachten?

Einige Prüfpunkte können von unseren Unterschriftsberechtigten des Technischen Dienstes selbst am Fahrzeug überprüft werden. Für andere ist die Vorlage eines entsprechenden Prüfberichts (z. B. ein Abgasgutachten eines anerkannten Labors) notwendig.

Sofern keine Datenbestätigung des Herstellers vorgelegt werden kann, benötigen Sie ein Datenblatt einer anerkannten

ten Datenblattstelle. Es enthält auch die erforderlichen Nachweise für beispielsweise Abgas- und Geräuschverhalten. Dieses Datenblatt können Sie selbst bei einer Datenblattstelle Ihrer Wahl bestellen. Oder Ihre GTÜ-Partnerin bzw. Ihr GTÜ-Partner vor Ort übernimmt dies für Sie.

Erforderliche Unterlagen für die Begutachtung

- + Die Herstellerbescheinigung oder das Datenblatt einer anerkannten Datenblattstelle
- + Ausländische Zulassungspapiere, z. B. US-Title
- + Prüfzeugnisse zu eventuell vorhandenen Umbauten am Fahrzeug
- + Ggf. weitere Unterlagen, wie z. B. Carfax-Abfrage

Einzelabnahme nach § 19 (2) StVZO

Tuning? Aber sicher!

Sie sind Tunerin oder Tuner aus Leidenschaft und Fahrzeuge von der Stange sind absolut nicht Ihr Ding? Dann sind Sie bei uns genau richtig!

Unsere über 700 Unterschriftsberechtigten des Technischen Dienstes der GTÜ beraten Sie gerne und erstellen Ihnen die erforderlichen Gutachten.

Warum Einzelabnahme?

In § 19 der Straßenverkehrszulassungsordnung (StVZO) ist geregelt, dass die Betriebserlaubnis eines Fahrzeugs erlischt, wenn bauliche Veränderungen vorgenommen wurden, die

- + eine Gefährdung anderer Verkehrsteilnehmerinnen oder -teilnehmer vermuten lassen,
- + eine Änderung der Fahrzeugart bewirken oder
- + möglicherweise eine Verschlechterung des Abgas- oder Geräuschverhaltens zur Folge haben.

Kann meine Änderung so eingetragen werden?

Es ist empfehlenswert, sich vorab bei einer/einem Unterschriftsberechtigten des Technischen Dienstes in Ihrer Nähe über die Konformität des Umbaus beraten zu lassen. Unsere qualifiziert ausgebildeten Expertinnen und Experten beraten Sie kompetent zu allen Fragen rund um die erforderliche Einzelabnahme, unter anderem:

- + Was muss bei dem geplanten Umbau beachtet, welche Vorschriften müssen eingehalten werden?
- + Sind die vorhandenen Nachweise ausreichend?
- + Welche Prüfungen/Nachweise sind erforderlich?
- + Koordination der Durchführung eventuell fehlender Prüfungen



Nationale Einzelgenehmigung für Neufahrzeuge

Neufahrzeuge ohne Typgenehmigung (Klassen M/N/O)

Damit ein Fahrzeug zum Betrieb im öffentlichen Straßenverkehr zugelassen werden kann, muss es einem genehmigten Typ entsprechen.

Vollständige Fahrzeuge, die serienmäßig in Europa und/oder für den europäischen Markt produziert werden, be-

sitzen im Normalfall eine EU- oder EG-Typgenehmigung, ältere Fahrzeuge eine nationale Allgemeine Betriebserlaubnis (ABE). Eine Zulassung ist ohne weitere Begutachtung möglich.

Nationale Einzelgenehmigung für Neufahrzeuge gemäß VO (EU) 2018/858 Artikel 45

Fahrzeuge der Klassen M (Pkw), N (Nutzfahrzeug) und O (Anhänger), die

- + nicht in Serie hergestellt werden (z. B. Eigenbau-Anhänger),
- + aus einem Drittland importiert wurden (z. B. Neufahrzeug aus den USA),
- + vor der Erstzulassung baulich verändert wurden (z. B. Ausbau zum Wohnmobil),
- + vervollständigt wurden (z. B. Lkw-Fahrgestell erhält Aufbau, Plane/Spiegel)

benötigen zur Zulassung in Deutschland ein Gutachten zur Erlangung einer nationalen Fahrzeug-Einzelgenehmigung nach Art. 45 der VO (EU) 2018/858, die sogenannte Einzelgenehmigung.

Unsere Unterschriftsberechtigten beraten Sie gerne zu allen Fragen rund um die Erstellung eines Gutachtens zur Erlangung einer nationalen Einzelgenehmigung für Ihr Fahrzeug.



Technik braucht Sicherheit.

GTÜ Gesellschaft für
Technische Überwachung mbH
Technischer Dienst
Vor dem Lauch 25
70567 Stuttgart

Ihre GTÜ vor Ort:
www.gtue.de/partnersuche